

# Radverleih Mario's Bike Hohenems

## Mietformular (Stand 7. September 2023)

Miettage (Datum, von-bis)	
Nachname	
Vorname	
Staatsbürgerschaft	
Anschrift Hauptwohnsitz	
Mobiltelefon-Nr. <i>(erreichbar während Mietdauer)</i>	
E-Mail	
<i>(bei kurzzeitigem Aufenthalt)</i> Adresse der Unterkunft	



### Unisex E-Bike geeignet für Jugendliche und Erwachsene

Marke: QiO Bike EINS

Batterie 500 Wh

8 Gänge

Stück	Ausleihdauer / Preis inkl. USt
	<b>Mehrtägige Ausleihe</b>   pro Tag EUR 25,-
	<b>Ausleihe für heutigen Tag</b>   EUR 29,-
	<b>Kurzausleihe für 2 Stunden</b>   EUR 19,-
	<b>Helm</b>   pro Tag EUR 4,50

→ Rückgabe bis Ende der Öffnungszeiten der Verleihstation am letzten Miettag od. gem. Vereinbarung mit Vermieter.

→ Rückgabe bis Ende der Öffnungszeiten der Verleihstation oder gemäß Vereinbarung mit Vermieter.

→ Zeit berechnet ab Beginn des Nutzungsvorgangs (Übernahme des Fahrrads)

Bei Buchung mehrerer Fahrräder, Angabe der vollständigen Namen aller weiteren Nutzer:	
---	--

Ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) ist im Original vorzulegen. Der Vermieter bzw die Anmeldestelle wird ermächtigt, eine **Kopie des Ausweises** zu erstellen. Die **Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen** des Radverleihs Mario's Bike Hohenems werden mit der Unterschrift zustimmend zur Kenntnis genommen.

Hohenems, am \_\_\_\_\_

Unterschrift:

## Radverleih Mario's Bike Hohenems

### Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (Stand 7. September 2023)

#### § 1. Geltungsbereich

- (1) Mario Wauch – Mario's Bike, Marktstraße 3, 6845 Hohenems (im Weiteren als „Vermieter“ bezeichnet) vermietet in Hohenems Fahrräder und andere Mietgegenstände für eine zeitlich definierte Dauer an Mieter.
- (2) Mit der Entgegennahme der vom Mieter erfolgenden Mietanfrage und Bestätigung durch den Vermieter entsteht zwischen Mieter und Vermieter ein Vertrag. Einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bilden die gegenständlichen Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen, die der Mieter mit seiner Mietanfrage zustimmend zur Kenntnis nimmt.
- (3) Standort für die Anmietung und Rückgabe (im Weiteren als „Verleihstation“ bezeichnet) bildet der Unternehmenssitz des Vermieters in der Marktstraße 3, 6845 Hohenems, oder ein vom Vermieter namhaft gemachter anderer Ort im Gemeindegebiet von Hohenems.

#### § 2. Umfang des Mietverhältnisses

- (1) Gegenstand des Mietverhältnisses bilden Fahrräder und andere Mietgegenstände.
- (2) Ein Mieter kann mehrere Fahrräder gleichzeitig mieten. In diesem Fall sind die vollständigen Namen aller mit den von ihm angemieteten Fahrrädern fahrenden Personen (deren Anzahl die Anzahl der von ihm gemieteten Fahrräder nicht übersteigen darf), im Weiteren als „Nutzer“ oder „weitere Nutzer“ bezeichnet, dem Vermieter bei der Anmietung bekanntzugeben. Die Pflichten, sohin auch Haftungs- und Schadenspflichten des Mieters (vgl. insbesondere § 9) umfassen diesfalls zur Gänze und gleichermaßen auch sämtliche Personen- und Sachschäden, die durch die weiteren Nutzer verursacht werden und für Personenschäden, die die Nutzer ihrerseits erleiden.

#### § 3. Anmeldung und Vertragsschluss

- (1) Die Mietanfrage hat schriftlich zu erfolgen und kann vorgenommen werden bei (Anmeldestellen):
  - Tourismus & Stadtmarketing Hohenems GmbH, Marktstraße 2, 6845 Hohenems (Montag – Freitag);
  - Mario Wauch – Mario's Bike, Marktstraße 3, 6845 Hohenems (Samstag bis 12 Uhr).
- (2) Der Mieter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben (Mindestalter).
- (3) Bei der Mietanfrage hat der Mieter das Mietformular vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterzeichnen sowie einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) im Original vorzulegen. Der Vermieter bzw. die von ihm beauftragte Anmeldestelle ist berechtigt, eine Kopie vom amtlichen Lichtbildausweis anzufertigen und diese Kopie bis zum vollständigen Abschluss der Geschäftsbeziehung aufzubewahren.
- (4) Der Vertrag zwischen Mieter und Vermieter kommt zustande, wenn das Mietformular vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet dem Vermieter bzw. der von ihm beauftragten Anmeldestelle übergeben, der Ausweis zur Anfertigung einer Kopie vorgelegt und das anfallende Mietentgelt (vgl. §§ 4 und 5) entrichtet wurde.

#### § 4. Dauer des Mietverhältnisses und Bemessung des Entgelts

- (1) Die Berechnung der Leistungen erfolgt zu den jeweils zu Beginn des Nutzungsvorgangs gültigen Preisen. Die aktuelle Preistabelle (Bruttopreise) kann dem aktuellen Mietformular entnommen werden.
- (2) Die Dauer des Mietverhältnisses wird vor Beginn des Nutzungsvorgangs vereinbart und damit verbindlich festgelegt; an der Dauer des vereinbarten Mietverhältnisses und der Anzahl der Mietgegenstände (vgl. § 2 Abs. 2) bemisst sich das zu entrichtende Mietentgelt gemäß Preistabelle.

- (3) Im Falle einer früheren Rückgabe von Mietgegenständen durch den Mieter besteht kein Rechtsanspruch auf Reduktion oder Rückerstattung des Mietentgelts.
- (4) Bei verspäteter Rückgabe eines Mietgegenstands wird ein Verspätungsentgelt in Höhe von EUR 15,- (bei Fahrrädern) bzw. EUR 3,- (bei sonstigen Mietgegenständen) brutto pro angefangene Stunde fällig, das bei Rückgabe des Mietgegenstands umgehend zu entrichten ist. Ist dies nicht möglich, so ist der Vermieter berechtigt, das Verspätungsentgelt dem Mieter auf Rechnung vorzuschreiben und ggf. auch gerichtlich einzufordern.

#### **§ 5. Zahlungsmodalitäten**

- (1) Das Mietentgelt ist vor Beginn des Nutzungsvorgangs zu entrichten.
- (2) Zulässige Zahlungsmodalitäten bilden die Barzahlung in Euro oder per Bankomat- oder Kreditkarte am Ort des Vermieters bzw. der von ihm beauftragten Anmeldestelle (vgl. § 3 Abs 1).
- (3) Sollte die Zahlung nicht erfolgreich verlaufen sein, der Nutzungsvorgang jedoch bereits begonnen, so tritt Zahlungsverzug ein. Diesfalls ist der Vermieter berechtigt, das Mietentgelt dem Mieter auf Rechnung vorzuschreiben und ggf. auch gerichtlich einzufordern.
- (4) Wird vom Mieter eine personalisierte Rechnungslegung gewünscht, so gibt er dies im Zeitpunkt der Anmietung der Anmeldestelle bekannt. Die personalisierte Rechnung wird diesfalls vom Vermieter dem Mieter per E-Mail übermittelt.

#### **§ 6. Ordnungsgemäßer Zustand der Mietgegenstände**

- (1) Vor Beginn des Nutzungsvorgangs muss sich der Mieter – und unter seiner Verantwortung auch jeder weitere Nutzer – mit der allgemeinen Funktionsweise und der ordnungsgemäßen Verwendung des Fahrrads und der anderen Mietgegenstände vertraut machen. Ebenso hat der Mieter einen Funktionstest durchzuführen und bestätigt mit dem Beginn des Nutzungsvorgangs den Empfang der Mietgegenstände in technisch einwandfreiem, verkehrssicherem, fahrbereitem und mangelfreiem Zustand.
- (2) Liegt zu Beginn des Nutzungsvorgangs ein offensichtlicher Mangel oder eine offensichtliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit oder Verkehrssicherheit vor oder tritt ein solcher Mangel oder eine solche Beeinträchtigung während der Nutzung ein, hat der Mieter dies unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen ([Tel. +43 5576 77187](tel:+43557677187), [E-Mail office@mariosbike.com](mailto:office@mariosbike.com)) und die Nutzung sofort zu beenden. Auch kleinere Mängel (z.B. Reifenschaden, Felgenschaden oder Gangschaltungsdefekte) müssen unverzüglich dem Vermieter gemeldet werden.

#### **§ 7. Nutzungsvorschriften**

- (1) Die Benützung der Mietgegenstände durch den Mieter und weiteren Nutzer erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die geltenden Straßenverkehrsregeln (z.B. Straßenverkehrsordnung) jederzeit zu beachten.
- (3) Die Fahrräder dürfen nicht verwendet werden, wenn der Nutzer unter Einfluss von Alkohol bzw. sonstigen Suchtmitteln steht (Null-Promillegrenze).
- (4) Dem Nutzer ist es untersagt, Umbauten oder sonstige Eingriffe an den Mietgegenständen vorzunehmen.
- (5) Eine Überlassung an oder Verwendung durch Dritte ist bei allen Mietgegenständen untersagt. Der Mieter hat die Mietgegenstände entsprechend vor jeglichem Zugriff Dritter zu schützen. Wird ein Mietgegenstand dennoch durch Dritte verwendet, so hat der Mieter das Handeln des Dritten wie eigenes Handeln zu vertreten und haftet gegenüber dem Vermieter für allfällig vom Dritten verursachte Schäden (sämtliche Personen- und Sachschäden am Mietgegenstand, am unrechtmäßig fahrenden Dritten und dessen Haftpflichten gegenüber anderen) und hält diesbezüglich den Vermieter vollständig schad- und klaglos.

- (6) Der Mieter – und unter seiner Verantwortung auch jeder weitere Nutzer – verpflichtet sich, die Mietgegenstände bei jedem Abstellen und Parken der Mietgegenstände diese abzusperrern und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Beim Abstellen und Parken sind zudem die Straßenverkehrsregeln und sonstige rechtliche Bestimmungen (auch etwaige zivilrechtliche Ansprüche von Grundeigentümern etc.) einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass durch den abgestellten oder geparkten Mietgegenstand die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden sowie die Mietgegenstände als auch andere Gegenstände nicht beschädigt werden können.
- (7) Aus Sicherheitsgründen wird während der Fahrt das Tragen eines Helms ausdrücklich empfohlen – er kann Leben retten.

#### **§ 8. Haftung des Vermieters**

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich, sämtliche Mietgegenstände in einwandfreiem Zustand zu übergeben.
- (2) Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter und den weiteren Nutzern nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit, soweit der Vermieter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat oder für Ansprüche aus zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Vermieters.

#### **§ 9. Haftung des Mieters**

- (1) Der Mieter haftet für alle Personen- und Sachschäden, auch für Unfall- und Haftpflichtschäden, die er im Zeitraum von der Anmietung bis zur vollständigen Rückgabe verursacht. Ebenso haftet der Mieter für fahrlässiges, grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln.
- (2) Die Haftpflicht des Mieters gemäß Abs. 1 umfasst dabei sämtliche Personen- und Sachschäden, so insbesondere an den Mietgegenständen, am Mieter selbst, an Dritten und Sachen Dritter, und hält den Vermieter diesbezüglich vollständig schad- und klaglos.
- (3) Der Mieter hat Schäden aus Diebstahl, Beschädigung, Teilverlust oder Verlust der Mietgegenstände, die im Zeitraum von der Anmietung bis zur vollständigen Rückgabe entstehen, unaufgefordert und unverzüglich, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Rückgabe der Mietgegenstände, dem Vermieter mitzuteilen. Der Mieter haftet für die Kosten der Wiederinstandsetzung, Wiederbeschaffung durch den Vermieter sowie für die entfallenen Mietkosten bis zur Höhe des jeweiligen Zeitwertes.
- (4) Die Haftungen des Mieters gelten auch bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer sowie für erforderliche Aufwendungen zum Auffinden und Sicherstellen der Mietgegenstände.

#### **§ 10. Verhalten bei Unfall und Diebstahl**

- (1) Bei Diebstahl oder Verlust von Mietgegenständen oder bei Verwicklung in einen Unfall ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter (Tel. +43 5576 77187, E-Mail [office@mariosbike.com](mailto:office@mariosbike.com)) unverzüglich zu benachrichtigen und den Vorfall der Polizeidienststelle (Notruf 133; Euronotruf 112; Polizeiinspektion Hohenems Tel. +43 59133 8142 100) zu melden. Anschließend ist das polizeiliche Aktenzeichen der Meldung bei der Polizei vom Mieter an den Vermieter zu übermitteln.
- (2) Widrigenfalls haftet der Mieter für den auf Seiten des Vermieters aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schaden.

### **§ 11. Rückgabe**

- (1) Sämtliche Mietgegenstände sind während der Öffnungszeiten der Verleihstation und bis spätestens zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer zurückzugeben.
- (2) Für Rückgaben außerhalb der Öffnungszeiten der Verleihstation kann der Vermieter mit dem Mieter auch vereinbaren, dass die Mietgegenstände an einem vor Beginn des Nutzungsvorgangs einvernehmlich vereinbarten Ort zurückzulegen, zu versperren, anzuschließen und der Schlüssel an einem vor Zugriff Dritter geschützten Ort abzugeben oder einzuwerfen ist.
- (3) Die Mietgegenstände sind in einem gereinigten Zustand zurückzugeben, der dem Zustand im Zeitpunkt der Anmietung entspricht. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter eine Reinigungspauschale von EUR 20,- brutto pro Mietgegenstand auf Rechnung vorzuschreiben und ggf. auch gerichtlich einzufordern.

### **§ 12. Datenschutz**

- (1) Der Vermieter erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten des Mieters und allfälliger weiterer Nutzer, soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses mit dem Mieter erforderlich ist. Der Vermieter verpflichtet sich dazu, diese Daten ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes zu verwenden. Weitere Informationen sind den Datenschutzbestimmungen unter <https://www.marios-bike.at/datenschutzerklaerung> zu entnehmen.
- (2) Die Verarbeitung von Daten durch vom Vermieter beauftragte Anmeldestellen erfolgt durch Letztere ausschließlich in der Rolle als Auftragsverarbeiter gemäß Art 28 DSGVO, datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist jedenfalls der Vermieter.
- (3) Personenbezogene Daten werden vom Vermieter nur im für die Bearbeitung notwendigen Ausmaß an Dritte (Versicherung, Polizei, Gericht etc.) weitergegeben. Der Vermieter ist auch berechtigt, an Ermittlungsbehörden Informationen des Mieters weiterzugeben, wenn die Behörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens nachweist.

### **§ 13. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag mit dem Mieter zurückzutreten. Dies gilt insbesondere im Falle von Nichtverfügbarkeit von Mietgegenständen. Diesfalls ist der Mieter von der Pflicht zur Entrichtung des Entgelts entbunden und ein allfälliges bereits bezahltes Entgelt wird in voller Höhe zurückerstattet.
- (2) Bei Nichterscheinen des Mieters oder bei Stornierung einer Anmietung durch den Mieter weniger als 24 Stunden vor Beginn derselben ist der Mieter verpflichtet, das Mietentgelt in voller Höhe, bei mehrtägigen Anmietungen das Mietentgelt des ersten Miettages, zu entrichten. Der Vermieter ist berechtigt, diese Entgelte auf Rechnung vorzuschreiben und ggf. auch gerichtlich einzufordern.
- (3) Für das gesamte Vertragsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter gilt Schriftlichkeitsgebot; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Einwendungen gegen das Vertragsverhältnis und daraus resultierende Forderungen sind seitens des Mieters spätestens binnen 30 Tagen nach Ende des Mietverhältnisses beim Vermieter vorzubringen.
- (5) Sollten einzelne Punkte der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für einen solchen Fall, die unwirksame Klausel durch eine gültige zu ersetzen, welche dem Zweck der ungültigen am nächsten kommt.
- (6) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Dies gilt auch im Falle einer Verwendung der Mietgegenstände außerhalb Österreichs.
- (7) Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung unterwerfen sich die Vertragsparteien dem sachlich für Hohenems zuständigen Gericht.



## § 14. Kontaktdaten

### Anmeldestelle (Montag – Freitag)

Tourismus & Stadtmarketing Hohenems GmbH  
Marktstraße 2, 6845 Hohenems (AT)  
Tel. +43 5576 7101 2000  
E-Mail [stadtmarketing@hohenems.at](mailto:stadtmarketing@hohenems.at)

### Öffnungszeiten der Anmeldestelle

Montag – Donnerstag 09:00 – 12:00, 13:30 – 18:00  
Freitag 09:00 – 12:00, 13:30 – 17:00

### Vermieter | Verleihstation | Anmeldestelle (Sa)

Mario Wauch – Mario's Bike  
Marktstraße 3, 6845 Hohenems (AT)  
Tel. +43 5576 77187  
E-Mail [office@mariosbike.com](mailto:office@mariosbike.com)

### Öffnungszeiten der Verleihstation

Montag – Mittwoch 09:00 – 12:00, 14:00 – 18:00  
Donnerstag 09:00 – 12:00  
Freitag 09:00 – 12:00, 14:00 – 18:00  
Samstag 09:00 – 12:00